

# Kinderbetreuungsbedarfsplan 2023 mit einem Ausblick bis zum Jahr 2045 für die Stadt Coesfeld

Stand: 14. September 2023

Datenstand Melderegister: 31.12.2022

Autorin: Dr. A. Reineremann-Matatko

---

**Schulentwicklungsplanung**  
**Beratung**

**Dr. Anja Reineremann-Matatko**

Georgstraße 17 - D 53111 Bonn

Mobil: + 49 (0)176 - 98 80 43 41

E-Mail: [info@schulentwicklungsplanung-beratung.de](mailto:info@schulentwicklungsplanung-beratung.de)

---



---

# Abkürzungsverzeichnis

---

<b>Abb.</b>	Abbildung
<b>GF</b>	Gruppenform
<b>KTP</b>	Kindertagespflege
<b>NRW</b>	Nordrhein-Westfalen
<b>Tab.</b>	Tabelle



---

# Inhalt

---

<b>Abkürzungen</b>	<b>I</b>
<b>Tabellen</b>	<b>V</b>
<b>Abbildungen</b>	<b>VII</b>
<b>1 Einführung</b>	<b>1</b>
1.1 Aufgabenstellung . . . . .	1
1.2 Begriffsklärung . . . . .	1
1.2.1 Betreuungsquote . . . . .	1
1.2.2 Jahrgangsbreite . . . . .	1
1.2.3 Gruppenformen . . . . .	2
1.3 Aufbau des Gutachtens . . . . .	2
<b>2 Grundlagen</b>	<b>3</b>
2.1 Betreuungsquote . . . . .	3
2.1.1 U3 . . . . .	3
2.1.2 Ü3 . . . . .	4
2.1.3 insgesamt . . . . .	4
2.2 Platzangebot . . . . .	5
2.2.1 insgesamt . . . . .	5
2.2.2 U3 . . . . .	5
2.2.3 Ü3 . . . . .	5
2.3 Kinderzahl . . . . .	6
<b>3 Prognose-Ergebnis</b>	<b>9</b>
3.1 Betreuungsbedarfe . . . . .	9
3.2 Platzbilanzen . . . . .	11
3.2.1 Kernstadt Coesfeld . . . . .	12
3.2.2 Ortsteil Lette . . . . .	13
<b>4 Empfehlungen</b>	<b>15</b>
<b>A Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>A 1</b>
<b>B Tabellen</b>	<b>B 1</b>



---

# Tabellen

---

1.1 Gruppenformen lt. KiBiz . . . . .	2
B.1 Rohdaten . . . . .	B 1





---

# Abbildungen

---

2.1	Angesetzte Betreuungsquoten für den Kinderbetreuungsbedarf in der Stadt Coesfeld . . . . .	4
2.2	Stadt Coesfeld: prognostizierte Kinderzahlen . . . . .	7
2.3	Kernstadt Coesfeld: prognostizierte Kinderzahlen . . . . .	7
2.4	Lette: prognostizierte Kinderzahlen . . . . .	8
3.1	Stadt Coesfeld insgesamt: Betreuungsbedarfe U3 und Ü3 . . . . .	9
3.2	Kernstadt Coesfeld: Betreuungsbedarfe U3 und Ü3 . . . . .	10
3.3	Lette: Betreuungsbedarfe U3 und Ü3 . . . . .	10
3.4	Platzbilanz in der Stadt Coesfeld insgesamt . . . . .	11
3.5	Kernstadt Coesfeld: Platzbilanz . . . . .	12
3.6	Lette: Platzbilanz . . . . .	13



---

# 1 Einführung

---

## 1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Coesfeld hat das Büro SEP-Beratung mit der Fortschreibung der Kinderbetreuungsbedarfsplanung beauftragt, da sich demografische Zuwächse zeigen, die so während der Erstellung des letzten Planes nicht absehbar waren (Corona-Pandemie, geringere Wanderungseffekte). Die Prognose wird daher aktualisiert für die beiden Planungseinheiten „Kernstadt Coesfeld“ und „Ortsteil Lette“. Grundlage ist die Fortschreibung der Bevölkerungsvorausberechnung auf Ebene der Grundschuleinzugsbereiche, die in einem gesonderten Band vorgelegt wird.

## 1.2 Begriffsklärung

### 1.2.1 Betreuungsquote

Die Betreuungsquote beschreibt den Anteil der Kinder einer bestimmten Alterskohorte, der sich in einer Kinderbetreuungseinrichtung (Kita und/oder Kindertagespflege) befindet. Wir unterscheiden zudem die theoretische Betreuungsquote: falls Wartelisten existieren, ist die reale Betreuungsquote niedriger als die theoretisch mögliche. Für die Prognosen orientieren wir uns an einem bedarfsgerechten Angebot und ziehen daher nicht nur die bislang erreichten Betreuungsquoten heran, sondern zudem die theoretisch erreichbaren unter Einbeziehung der Wartelistensituation. Zudem werden in Absprache mit dem Auftraggeber weitere Platzbedarfe in die theoretische Betreuungsquote mit eingerechnet, wenn davon auszugehen ist, dass die Wartelistensituation nicht die Bedarfe abbildet, die vorhanden wären, wenn das Platzangebot größer wäre.

### 1.2.2 Jahrgangsbreite

Die durchschnittliche Besetzung eines Altersjahrgangs innerhalb einer bestimmten Alterskohorte. Beispiel: die Jahrgangsbreite 100 bei den 0 bis <3-Jährigen gibt an, dass im Schnitt in jedem Altersjahr 100 Kinder vorhanden sind; insgesamt sind es somit 300 ( $100 \cdot 3$ ) Kinder in diesem Alter.

### 1.2.3 Gruppenformen

Die Gruppenform sowie der Betreuungsumfang sind entscheidend dafür, wie viele Kinder in einer Gruppe aufgenommen werden können. Tabelle (Tab.) 1.1 zeigt die Gruppenformen, die laut KiBiz in Kitas in Nordrhein-Westfalen (NRW) zulässig sind. Auch eine Mischung von Gruppenformen ist zulässig.

Gruppenformen in Kitas in NRW lt. KiBiz					
Gruppenform (GF)	Alter	Betreuungszeit pro Woche	Anzahl Kinder	davon Kinder im Alter von 2 Jahren	
I	2 Jahre bis Einschulung	25	20	4 bis 6	
		35			
		45			
II	Unter 3 Jahre	25	10		
		35			
		45			
III	3 Jahre und älter	25	25		
		35			
		45			

Tab. 1.1: Gruppenformen lt. KiBiz

### 1.3 Aufbau des Gutachtens

Das Gutachten ist wie folgt aufgebaut:

Nach der Einführung werden in **Kapitel 2** die drei Einflussgrößen Platzangebot, Betreuungsquoten und Kinderzahl als Grundlage der Bedarfsberechnung erläutert.

In **Kapitel 3** werden Platzangebot und berechneter Bedarf gegenüber gestellt.

Im abschließenden **Kapitel 4** befinden sich die Handlungsempfehlungen.

**Anlage A** enthält einen Ausschnitt der gesetzlichen Grundlagen

**Anlage B** zeigt die Rohwerte, die in Diagrammen dargestellt werden, in Tabellenform.

---

## 2 Grundlagen

---

Für die Betreuungsbedarfsberechnung sind drei Einflussgrößen entscheidend:

- die Betreuungsquoten,
- das bisherige und geplante Platzangebot und
- die Anzahl der Kinder, die in den jeweiligen Alterssegmenten vor Ort leben.

In den folgenden Kapiteln werden die Einflussgrößen dargestellt.

### 2.1 Betreuungsquote

#### 2.1.1 U3

Aufgrund der Vorgabe des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG), dass Kommunen für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfüllen müssen, in Kombination mit den Aussagen des § 24 SGB VIII, der unter bestimmten Voraussetzungen auch den unter 1-Jährigen den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zusichert, werden für den Kinderbetreuungsbedarfsplan die kompletten Jahrgänge der 0- bis <3-Jährigen für die Ermittlung der prognostizierten Bedarfswerte zugrunde gelegt.

Zum 1.3.2022 lag die Betreuungsquote der unter 3-jährigen in Nordrhein-Westfalen bei 30,4%; damit bewegt sich das Land zwar unter dem Bundesschnitt, der Wert stieg jedoch in den letzten Jahren kontinuierlich an. In der regionalen Betrachtung führt der Kreis Coesfeld mit einer Quote von 40,2%.<sup>1</sup>

In der Vorlage Nummer 214/2020 wurde zum 01.08.2022 eine U3-Betreuungsquote von 50% beschlossen. Ausgehend von einer Betreuungsquote startend bei 50% in 2023 wird diese für die Bedarfsermittlung im Jahr 2031 auf 55%, im Jahr 2042 dann auf 60% gesetzt.

---

<sup>1</sup>[HTTPS://WWW.IT.NRW/ANFANG-MAERZ-2022-WAREN-NRW-304-PROZENT-DER-KINDER-UNTER-DREI-JAHREN-KINDERTAGESBETREUUNG-18084](https://www.it.nrw/anfang-maerz-2022-waren-nrw-304-prozent-der-kinder-unter-drei-jahren-kindertagesbetreuung-18084)

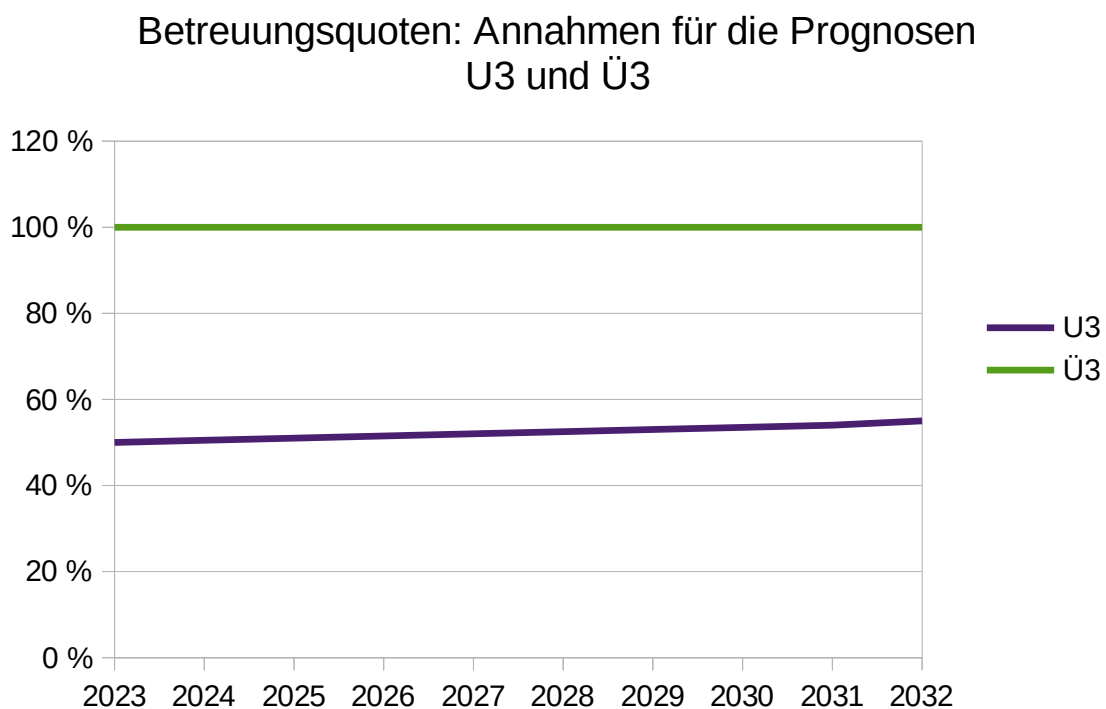
### 2.1.2 Ü3

Zum 1.3.2022 lag die Betreuungsquote von Kindern von 3 bis unter 6 Jahren bundesweit bei 91,7%. Nordrhein-Westfalen liegt mit 90,6% unterdurchschnittlich. Der Wert ist in den letzten Jahren sowohl im Bundesschnitt als auch in NRW gesunken<sup>2</sup>.

In Absprache mit dem Auftraggeber wird in Orientierung an der bisherigen Planung sowie der bislang erreichten Betreuungsquote die Ü3-Betreuungsquote in allen Jahren auf 100% gesetzt.

### 2.1.3 insgesamt

In Abbildung (Abb.) 2.1 sind die angenommenen Betreuungsquoten für U3 und Ü3 nach Prognosejahren grafisch dargestellt.



**Abb. 2.1:** Angesetzte Betreuungsquoten für den Kinderbetreuungsbedarf in der Stadt Coesfeld

<sup>2</sup>Destatis, <https://www.destatis.de/DE/THEMEN/GESELLSCHAFT-UMWELT/SOZIALES/KINDERTAGESBETREUUNG/TABELLEN/BETREUUNGSQUOTE.HTML>

## 2.2 Platzangebot

### 2.2.1 insgesamt

Das Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen wird gemäß des Bestands zum 1.3. eines Jahres angenommen. Berücksichtigt wird dabei der IST-Stand laut Betriebserlaubnis, ohne Überbelegung.

Eingerechnet sind in den Prognosejahren ab 2025 bereits die Veränderungen zum 01.08.2024: ca. 10 Ü3 Plätze in St. Marien (Lette) weniger und ca. 15 Plätze mehr in der Arche (Coesfeld).

Für U3 und Ü3 gilt gleichermaßen: Die Anzahl der i-Kinder hat Auswirkungen auf die maximale Platzkapazität: erhöht sich die Anzahl, so sinken die Kapazitäten entsprechend ab. Bei Ü3 ist die Anzahl der i-Kinder deutlich höher (rund 60) als bei U3 (unter 5).

### 2.2.2 U3

Für die Betreuung in Kindertagespflege (KTP) wird die aktuelle IST-Zahl von 43 Plätzen angenommen. Die Anzahlen in der KTP schwanken relativ stark und lagen in der letzten Fortschreibung höher. Die Aufteilung der Plätze in der KTP erfolgt gemäß der Annahme, dass sich die Plätze analog der vorhandenen Kinderzahl auf die Ortsteile aufteilen.

### 2.2.3 Ü3

Bei maximaler 45h-Belegung stehen weniger Plätze zur Verfügung. Die Hälfte des Platzverlusts ist in der Darstellung der IST-Werte bereits berücksichtigt. Ggf. fallen weitere 40 Plätze weg, wenn der 45h-Anteil weiter ansteigt.

### 2.3 Kinderzahl

Die Fortschreibung der Bevölkerungsvorausberechnung berücksichtigt die Grundschuleinzugsbereiche. Berücksichtigt werden jeweils der Altersaufbau der Bevölkerung sowie Zu- und Fortzugseffekte nach Altersjahren der Bevölkerung. Für die Kita-Bedarfsplanung ist nur die Differenzierung in Coesfeld und Lette relevant. Aus der Addition der Prognosen der einzelnen Quartiere ergibt sich nachfolgendes Ergebnis hinsichtlich der Entwicklung der kita-relevanten Altersjahrgänge (Abb. 2.2 bis 2.4).

Bei U3 werden die kompletten Jahrgänge der 0 bis <3-Jährigen betrachtet. Bei Ü3 werden 3 Jahre (3 bis <6-Jährige) und zusätzliche drei Monate eingerechnet, um den durch den Effekt des Einschulungstichtags bedingten Mehrbedarf an Kapazität gegenüber dem Schuljahresbeginn mit abzubilden; Kinder, die in den Monaten Oktober bis Dezember geboren werden, werden in der Regel erst im Folgejahr eingeschult, verbleiben daher acht bis elf Monate länger in den Ü3-Gruppen; umgerechnet auf alle Kinder eines Jahrgangs ergeben sich daher zwei bis drei „Zusatzmonate“<sup>3</sup>.

Bei den Daten bis einschließlich 2022 handelt es sich um IST-Werte aus dem Melderegister der Stadt Coesfeld.

In der Stadt Coesfeld insgesamt steigt die Kinderzahl im Ü3-Segment auf über 1.200 an. Bei U3 ist mit einem Wert von gut 1.000 zu rechnen. Unterschiede zeigen sich zwischen der Kernstadt Coesfeld und Lette: in der Kernstadt Coesfeld stabilisieren sich die Ü3-Zahlen auf hohem Niveau. In Lette hingegen ist nach dem Ansteigen der letzten Jahre mit einer weiteren Zunahme der Kinderzahl zu rechnen. Das gesamtstädtische Wachstum im Ü3-Segment ist daher auf die Entwicklungen in Lette zurück zu führen.

---

<sup>3</sup>Schulgesetz NRW: „Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.“



### Entwicklung der Kinderzahl U3 und Ü3 Stadt Coesfeld insgesamt

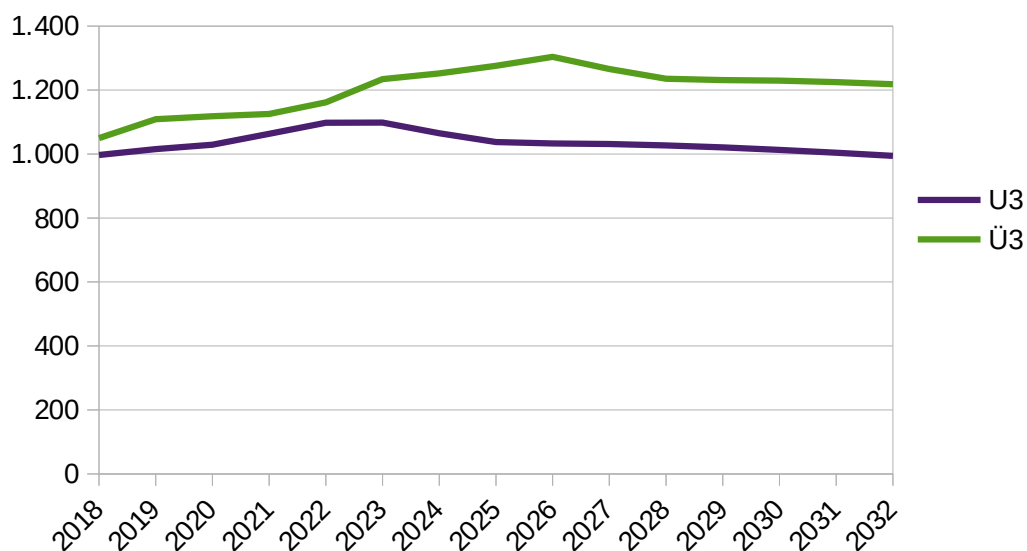


Abb. 2.2: Stadt Coesfeld: prognostizierte Kinderzahlen

### Entwicklung der Kinderzahl U3 und Ü3 Kernstadt Coesfeld

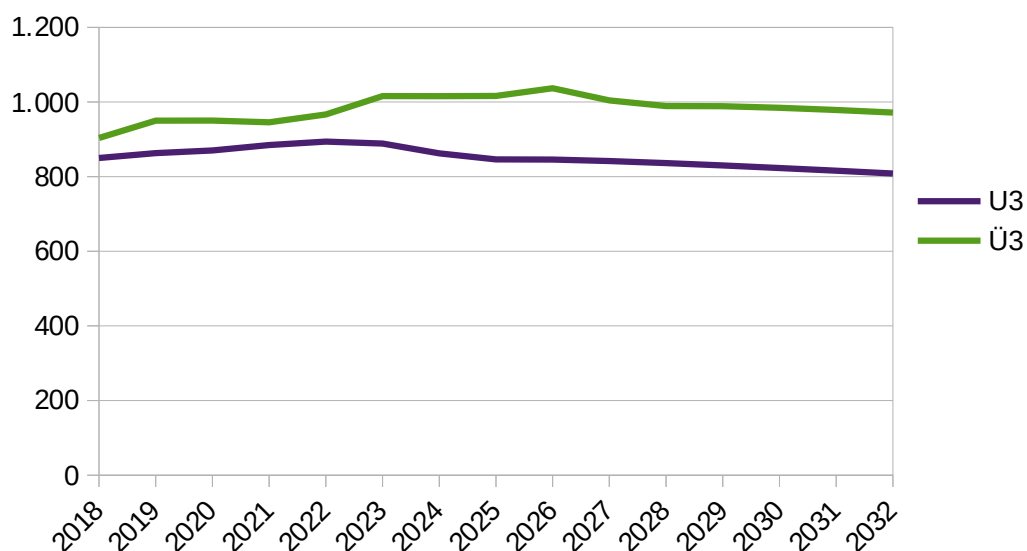


Abb. 2.3: Kernstadt Coesfeld: prognostizierte Kinderzahlen

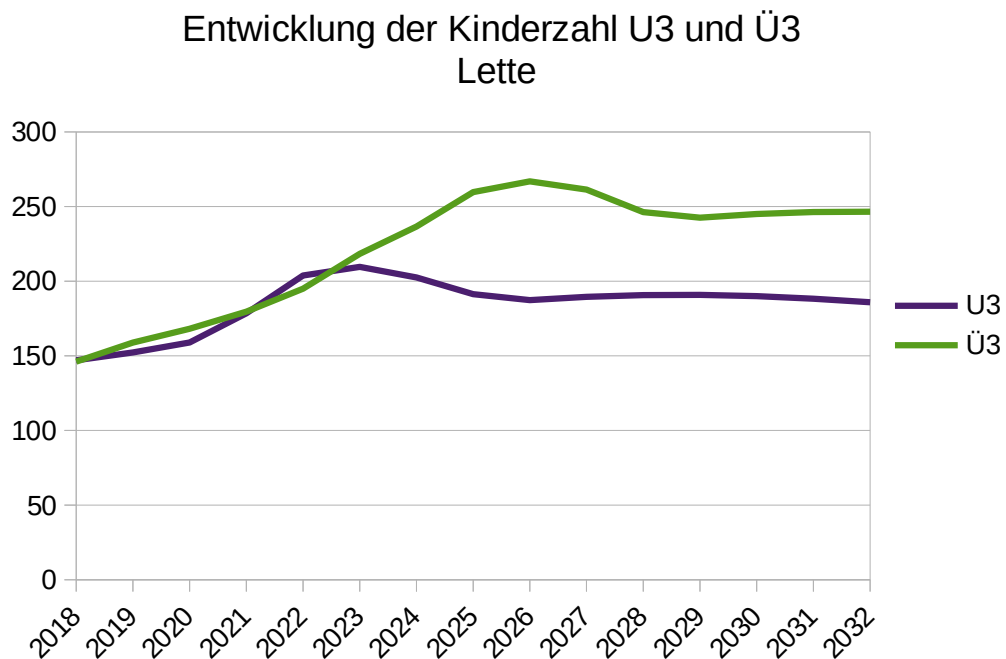


Abb. 2.4: Lette: prognostizierte Kinderzahlen

---

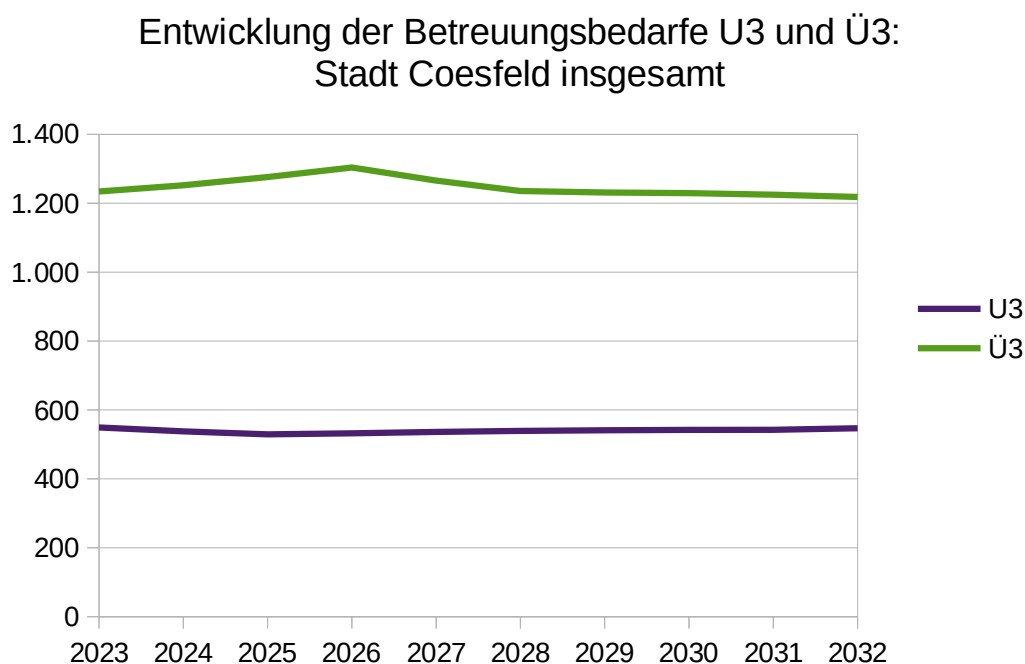
## 3 Prognose-Ergebnis

---

### 3.1 Betreuungsbedarfe

In den nachfolgenden Diagrammen (Abb.3.1 bis 3.3) werden die aus der Kinderzahl und dem Betreuungsanteil errechneten absoluten Betreuungsbedarfe in den Alterssegmenten U3 und Ü3 dargestellt.

Gesamtstädtisch sind bei U3 dauerhaft knapp 550 zu betreuende Kinder zu erwarten; bei Ü3 sind es gut 1.200 Kinder. In der Kernstadt Coesfeld ist die Anzahl der Ü3-Bedarfe leicht rückläufig auf unter 1.000. Bei U3 hingegen zeigt sich mit gut 400 ein stabiler Wert. In Lette liegt der Bedarf bei Ü3 dauerhaft hoch bei rund 250; der U3-Bedarf liegt bei rund 100.



**Abb. 3.1:** Stadt Coesfeld insgesamt: Betreuungsbedarfe U3 und Ü3

### Entwicklung der Betreuungsbedarfe U3 und Ü3: Kernstadt Coesfeld

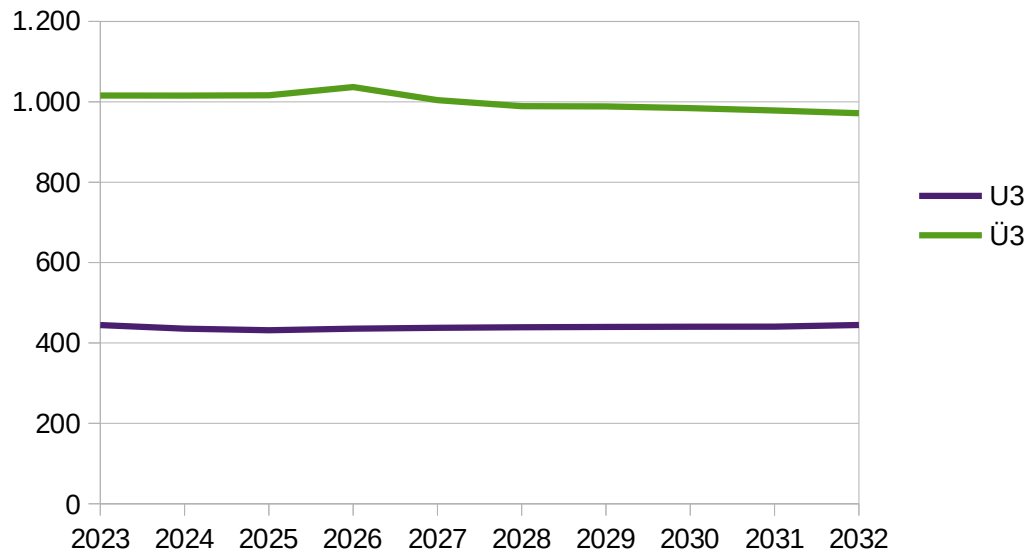


Abb. 3.2: Kernstadt Coesfeld: Betreuungsbedarfe U3 und Ü3

### Entwicklung der Betreuungsbedarfe U3 und Ü3: Lette

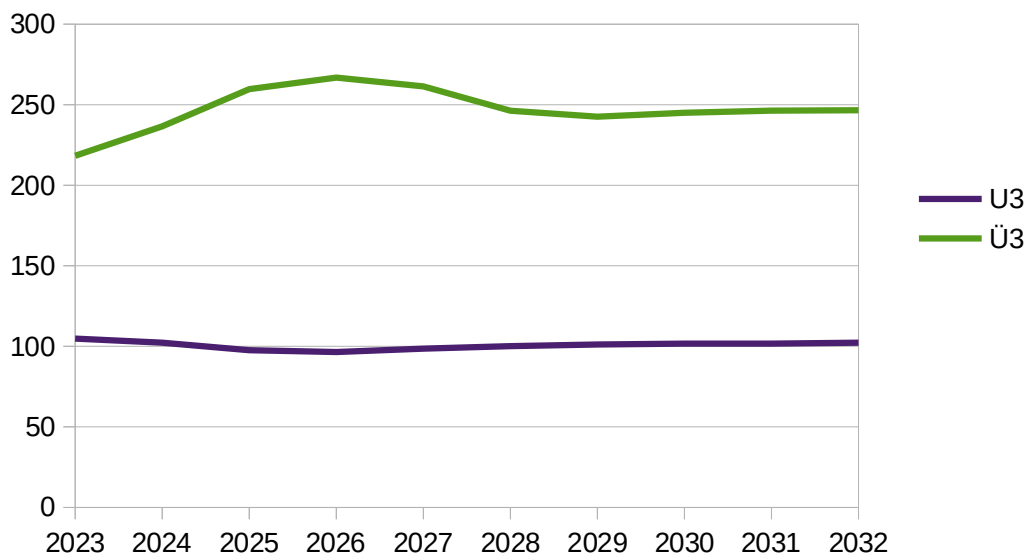


Abb. 3.3: Lette: Betreuungsbedarfe U3 und Ü3

## 3.2 Platzbilanzen

Im Status quo des Platzangebots (berücksichtigt sind die Kapazitäten der Kitas sowie die Plätze in der Kindertagespflege) fehlen bei Ü3 in der Gesamtstadt in den früheren Prognosejahren im Maximum rund 150 Plätze. Das Maximum des Fehlbedarfs erwarten wir für 2026; in den Folgejahren sinkt die Höhe des Defizits ab. Bei U3 besteht gesamtstädtisch betrachtet ein bislang noch leichtes Platzdefizit, das in den kommenden Jahren bei Erreichen der angesetzten Betreuungsquote deutlich anwachsen wird. Perspektivisch wären über 80 zusätzliche Plätze erforderlich (Abb. 3.4 bis 3.6).

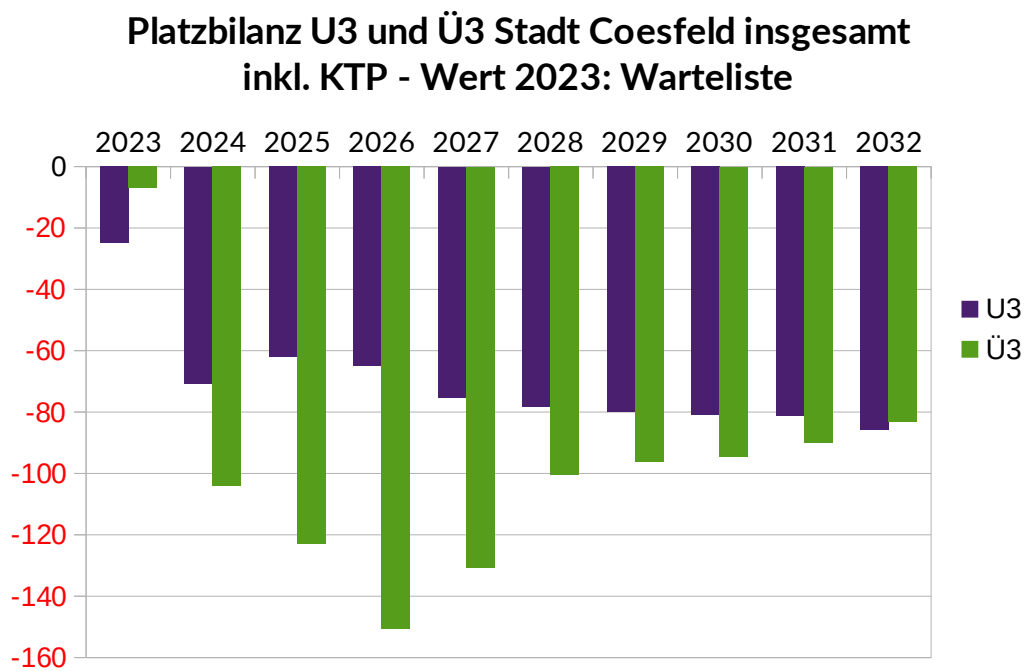


Abb. 3.4: Platzbilanz in der Stadt Coesfeld insgesamt

### 3.2.1 Kernstadt Coesfeld

Die Kernstadt Coesfeld startet bei U3 mit einer deutlich negativen Platzbilanz: bei Erreichen der angesetzten Betreuungsquote fehlen über 40 Plätze. Dieses Defizit zeigt sich auch in den kommenden Jahren; im Maximum fehlen fast 50 Plätze. Dies entspricht 5 Gruppen in der Gruppenform (GF) II. Bei Ü3 sind Bedarf und Angebot perspektivisch ausgeglichener: der Fehlbedarf liegt zunächst bei maximal 40 Plätzen (2 Gruppen in der GF III). Im Jahr 2026, dem Jahr, in dem sich U3- und Ü3-Fehlbedarfe maximal überlagern, liegt der Mehrbedarf bei rund 2 Gruppen der GF III sowie 3 Gruppen der GF II (Abb. 3.5).

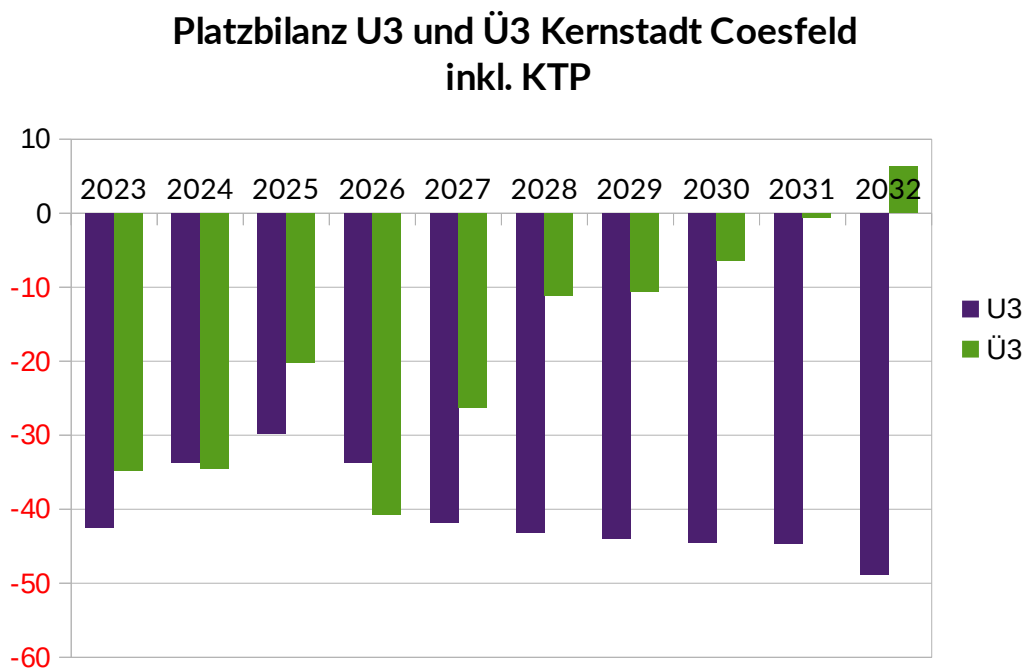


Abb. 3.5: Kernstadt Coesfeld: Platzbilanz

### 3.2.2 Ortsteil Lette

Der zusätzliche Platzbedarf liegt in Lette bei U3 bei rund 40 Plätzen. Dies entspricht 4 Gruppen der GF II. Bei Ü3 decken die vor Ort vorhandenen Plätze einen kleiner werdenden Anteil des Bedarfs. Es fehlen zeitnah über 100 Plätze; nach dem Jahr 2026 wird der Fehlbedarf geringer, die Größenordnung bewegt sich allerdings immer noch bei über 80 fehlenden Plätzen. Der durchschnittliche Fehlbedarf liegt somit bei 4 Gruppen der GF III; in den Maximaljahren sind es sogar 5 Gruppen. Für U3 liegt der Fehlbedarf bei gut 3 Gruppen der GF II (Abb. 3.6).

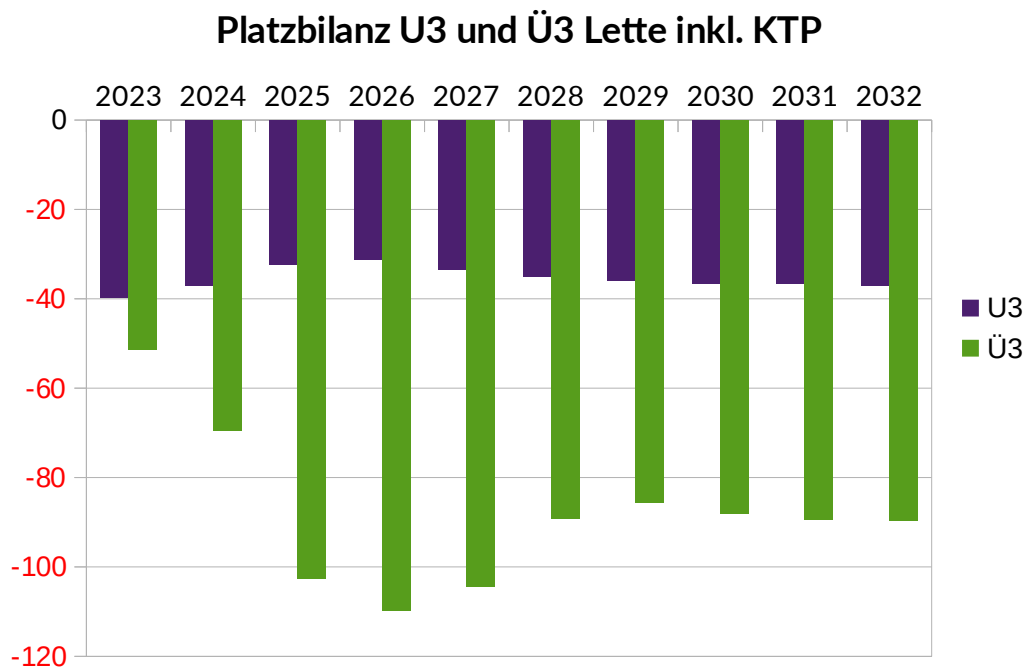


Abb. 3.6: Lette: Platzbilanz





---

## 4 Empfehlungen

---

In der Kernstadt Coesfeld müssten zur vollständigen Abdeckung der berechneten U3-Bedarfe 5 Gruppen in der GF II eingerichtet werden. Bei Ü3 entspannt sich die Situation perspektivisch. Eine Umwandlung von Ü3 in U3-Plätze wird jedoch erst ab ca. 2030 zur Verringerung der U3-Fehlbedarfe beitragen können. Die U3-Bedarfe zeichnen sich in Coesfeld auch in langfristiger Perspektive; bei Ü3 hingegen sollten langfristig Überkapazitäten vorhanden sein. Der mittelfristige maximale Fehlbedarf liegt im Bereich einer 5-gruppigen Kita, bestehend aus 2 Gruppen der GF III, 3 Gruppen der GF II.

In Lette fehlen rund 40 U3-Plätze, wenn die Betreuungsquote erreicht wird; umgerechnet ergibt dies in der GF II 4 neue Gruppen. Der Fehlbedarf bei Ü3 liegt bei 90 zusätzlichen Plätzen; dies entspricht 4 bis 5 Gruppen der GF III. Insgesamt bewegt sich Lette damit bei einem Mehrbedarf von 8 bis 9 neuen Gruppen; dies entspricht einer 4- und einer 5-gruppigen Kita. Die Bedarfe in Lette zeichnen sich bei U3 und Ü3 auch in der langfristigen Perspektive.



---

# A Gesetzliche Grundlagen

---

## Sozialgesetzbuch, Achtes Buch

Die nachfolgenden Passagen sind dem Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 30. Oktober 2017 entnommen<sup>1</sup>.

### **§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen,

---

<sup>1</sup>Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe. Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 / 2022; Art. 3 Abs. 5 G v. 9.10.2020 / 2075. [HTTPS://WWW.SOZIALGESETZBUCH-SGB.DE/SGBVIII/24.HTML](https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/24.html)

über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

## **KiBiz**

Die folgenden Ausführungen sind dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - entnommen.

### **§ 3a Wunsch- und Wahlrecht**

(1) Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.

(2) Der Wahl nach Absatz 1 soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei sind die Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen. Die Träger der Tageseinrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen.

### **§ 3b Bedarfsanzeige und Anmeldung**

(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über elektronische Systeme, über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen.

(2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch für Fälle Vorkehrungen treffen, in denen die Eltern aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.

(3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII informieren. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.

(4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbedarf ihres Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.

(5) In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 können die Jugendämter nach Absprache mit den betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt.

#### **§ 4 Kindertagespflege**

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

(2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

(3) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

(4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(5) Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend. §§ 104 f. SGB VIII bleiben unberührt.

#### **§ 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 21d können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß

§ 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen zulassen.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit. In den Fällen des § 21d leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(5) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.

# B Tabellen

		Kinderzahlen, Platzkapazitäten, Betreuungsquoten und Betreuungsbedarfe																											
		Alter	Vorjahre					Prognosejahre																					
			2018	2019	2020	2021	2022	kurz- bis mittelfristig							langfristig														
2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042										
Lette	Kinder	U3	147	152	159	179	204	210	203	191	187	190	191	191	190	188	186	183	180	178	176	174	174	174	175	176	179		
		U3 3-6	146	159	168	180	195	218	237	260	267	261	246	243	245	246	247	246	244	241	238	235	233	230	229	228	228		
	Plätze*	U3	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65		
		U3	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8		
		U3	167	167	157	157	157	157	157	157	157	157	157	157	157	157	157	157	157	157	157	157	157	157	157	157	157		
		U3	31%	32%	34%	35%	34%	34%	34%	34%	34%	34%	35%	35%	36%	36%	37%	37%	37%	37%	37%	37%	38%	38%	37%	37%	36%		
		U3	76%	71%	60%	59%	60%	64%	65%	64%	64%	64%	64%	64%	64%	64%	65%	66%	67%	67%	68%	68%	69%	69%	69%	69%	69%		
	Bedarf mit Ziel-Quote	U3	105	102	98	96	99	100	101	102	102	102	102	102	102	102	102	101	100	100	100	101	102	103	105	107			
	Bilanz	U3	-40	-37	-32	-31	-33	-35	-36	-36	-37	-37	-37	-37	-37	-37	-37	-36	-35	-35	-35	-35	-36	-38	-40	-42			
Kernstadt Coesfeld	Kinder	U3	850	863	870	885	894	889	862	846	846	842	836	830	823	816	808	801	795	790	786	783	783	784	787	792	797		
		U3 3-6	904	950	950	946	967	1.016	1.015	1.016	1.037	1.004	989	989	984	979	972	964	956	948	941	934	928	923	921	920	922		
	Plätze*	U3	402	402	402	402	396	396	396	396	396	396	396	396	396	396	396	396	396	396	396	396	396	396	396	396	396		
		U3	367	367	367	367	361	361	361	361	361	361	361	361	361	361	361	361	361	361	361	361	361	361	361	361	361		
		U3	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35		
		U3	981	981	996	996	978	978	978	978	978	978	978	978	978	978	978	978	978	978	978	978	978	978	978	978	978		
		U3	45%	47%	47%	48%	47%	47%	48%	48%	48%	48%	49%	49%	49%	50%	50%	50%	50%	51%	51%	51%	51%	50%	50%	50%	50%		
	U3	97%	97%	98%	96%	97%	99%	99%	99%	99%	99%	100%	101%	101%	101%	102%	103%	104%	105%	105%	106%	106%	106%	106%	106%	106%			
	Bedarf mit Ziel-Quote	U3	444	435	432	436	438	439	440	440	441	445	445	445	446	448	450	454	459	464	471	478	478	478	478	478			
	Bilanz	U3	-43	-34	-30	-34	-42	-43	-44	-45	-45	-49	-49	-49	-50	-52	-55	-58	-63	-69	-75	-82	-82	-82	-82	-82			
Σ Stadt Coesfeld	Kinder	U3	997	1.015	1.029	1.063	1.098	1.098	1.065	1.038	1.033	1.031	1.027	1.021	1.013	1.004	994	985	975	967	961	957	956	958	962	968	975		
		U3	1.050	1.109	1.118	1.125	1.162	1.234	1.252	1.276	1.304	1.268	1.235	1.231	1.229	1.225	1.218	1.210	1.200	1.190	1.179	1.169	1.160	1.154	1.149	1.148	1.150		
	Plätze*	U3 Kita	424	424	424	424	418	418	418	418	418	418	418	418	418	418	418	418	418	418	418	418	418	418	418	418	418		
		U3 KTP	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43		
		U3 Σ	467	467	467	467	461	461	461	461	461	461	461	461	461	461	461	461	461	461	461	461	461	461	461	461	461		
		U3	1.148	1.148	1.153	1.153	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135		
		U3	-25	-71	-62	-65	-75	-78	-80	-81	-81	-86	-85	-85	-86	-87	-90	-94	-99	-106	-118	-124	-124	-124	-124	-124	-124		
	U3	-7	-104	-123	-151	-131	-100	-96	-94	-90	-83	-75	-65	-55	-44	-34	-25	-19	-14	-13	-15	-15	-15	-15	-15	-15			
	Ziel-Quote	U3***	50%	51%	51%	52%	52%	53%	53%	54%	54%	55%	55%	56%	56%	57%	57%	58%	58%	59%	59%	59%	59%	60%	60%	60%			
	U3	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%			
	U3	43%	44%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	45%	46%	46%	46%	47%	47%	47%	47%	48%	48%	48%	48%	48%	48%	48%	47%			
	U3	93%	92%	90%	88%	90%	92%	92%	92%	93%	93%	94%	95%	95%	96%	97%	98%	98%	99%	99%	99%	99%	99%	99%	99%	99%			
	Bedarf	U3	549,18	538	529	532	536	539	541	542	542	547	546	546	547	548	551	555	560	567	576	585	585	585	585	585			
	U3	1.234	1.252	1.276	1.304	1.268	1.235	1.231	1.229	1.225	1.218	1.210	1.200	1.190	1.179	1.169	1.160	1.154	1.149	1.148	1.150	1.150	1.150	1.150	1.150	1.150			

\* Plätze 2023 ohne aktuell vorhandene Überbelegung; ab 2025 -10 U3 in Lette und +15 U3 in Coesfeld; ab 2027 Abzug in Coesfeld wegen Basisleistung Integration: 6U3, 18U3  
 \*\* Aufteilung der KTP-Plätze auf Lette und Kernstadt Coesfeld gemäß Verteilung der U3-Kinder in 2023 → 19% Lette. Diese Aufteilung entspricht nicht der Belegung der KTP-Plätze durch Kinder aus Lette / Kernstadt Coesfeld.  
 \*\*\* Ziel-Quote nur bei Abdeckung der Warteliste in 2023: 45%

Tab. B.1: Rohdaten

Dass es sich hierbei um eine Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschuss vom 19.09.2023 handelt, bestätigen

Ludger Kämmerling  
Vorsitzender

Nina Schied  
Schriftführerin